

Lösung zur Probeklausur 1 Grundzüge des Jahresabschlusses nach HGB und IFRS, 11. Auflage

Themenbereich: Jahresabschluss nach HGB (Kapitel 1 bis 5)

Hinweise:

1. Die Klausur ist auf 90 Minuten (= 90 Punkte) ausgelegt und besteht zu einem Drittel aus einer MC-Aufgabe und zu zwei Dritteln aus Buchungs- und Bilanzierungsaufgaben. Relevant sind die ersten fünf Kapitel des Lehrbuchs (= Einzelabschluss für alle Kaufleute und Kapitalgesellschaften).
2. Die Aufgaben sind aus handelsrechtlicher Sicht zu beantworten. Das Steuerrecht ist bei der Berechnung der latenten Steuern relevant. Auch wenn in dieser Klausur allgemeine Zeitgaben (z.B. Erwerb in 01 oder 02) verwendet werden, gelten die deutschen Handels- und Steuergesetze (z.B. EStG, KStG) in der aktuellen Fassung. Auch die Richtlinien der Finanzverwaltung und die BMF-Schreiben sind anzuwenden. Diese werden auch in meinem Lehrbuch in der 11. Auflage zugrunde gelegt, sodass sich insoweit keine Besonderheiten ergeben.
3. Es gilt das deutsche Umsatzsteuergesetz, wobei grundsätzlich vom Regelsteuersatz 19% und vom vollen Vorsteuerabzug für unternehmensbezogene Leistungen auszugehen ist. Von der USt befreite Leistungen (z.B. Vermietung von Grundstücken) bleiben steuerfrei. Bei einzelnen Aufgaben ist die USt zu vernachlässigen.
4. Wenn sich keine "glatten" Ergebnisse einstellen, sind die Lösungen grds. auf zwei Nachkommastellen zu runden. Die Kapitalertragsteuer und der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind mit allen Nachkommastellen zu verwenden. Verwenden Sie nur Abkürzungen, die in meinem Lehrbuch verwendet werden.
6. Hilfsmittel: Gesetzestexte und nicht programmierbare Taschenrechner.
7. Beim Erfolgsausweis von Kapitalgesellschaften gilt: Bei der AG und hUG ist der Erfolgsausweis mit teilweiser Ergebnisverwendung anzuwenden, bei der GmbH der Erfolgsausweis vor Ergebnisverwendung. Satzungsmäßige Besonderheiten sind zu vernachlässigen. Bei der AG stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest.
8. Die angegebenen Punkte sind als Vorschläge zu verstehen und nicht rechtlich verbindlich. Aus den Vorschlägen sind keine einklagbaren Ansprüche ableitbar, wenn ein Dozent eine andere Punktverteilung in seiner Klausur vornimmt!

Aufgabe 1 (Multiple Choice – 30 Punkte)

Kreuzen Sie die richtigen Lösungen an. Jede Teilaufgabe umfasst fünf Antwortmöglichkeiten, von denen mindestens eine richtig ist. Falsch angekreuzte Antworten führen zu Punktabzügen bei den einzelnen Teilaufgaben, aber es findet aber kein Übertrag negativer Punkte zwischen den einzelnen Teilaufgaben statt. **Es wird der Lehrstoff der ersten zwei Kapitel geprüft!**

MC 1 Der Jahresabschluss eines Einzelunternehmers

- (a) 0 - besteht aus Bilanz, GuV-Rechnung und Anhang.
- (b) 0 - ist immer zum 31.12. eines Jahres aufzustellen.
- (c) x - ist nach den gesetzlichen Vorschriften des HGB aufzustellen.
- (d) 0 - vermittelt in der Bilanz nur Informationen über das Vermögen.
- (e) 0 - muss immer nach genau zwölf Monaten erstellt werden.

MC 2 Die Befreiung von der Buchführungspflicht (§ 241 HGB) ist für Einzelunternehmer

- (a) 0 - nur möglich, wenn die Umsatzerlöse und der Jahresüberschuss zwei Mal nacheinander die gesetzlichen Grenzwerte unterschreiten.
- (b) 0 - führt dazu, dass der Unternehmer überhaupt keine Gewinnermittlung mehr durchführen muss.
- (c) x - möglich, wenn zwei Mal nacheinander die Grenzwerte für den Jahresüberschuss und die Umsatzerlöse eingehalten oder unterschritten werden.
- (d) x - ist zukünftig leichter möglich, da die Grenzwerte für die Umsatzerlöse und den Jahresabschluss im Jahr 2024 erhöht wurden.
- (e) 0 - und für OHGs möglich, wenn zwei Mal nacheinander die Grenzwerte für den Jahresüberschuss und die Umsatzerlöse eingehalten oder unterschritten werden.

MC 3 Nationale Vorschriften

- (a) x Die Rechnungslegungsvorschriften für den Jahresabschluss eines Einzelunternehmers beginnen im HGB mit den §§ 242ff. HGB.
- (b) x Für Aktiengesellschaften gilt ein rechtsformspezifisches Gesetz mit zusätzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung.
- (c) 0 Die Aufstellungsfrist für den Jahresabschluss ist für alle Unternehmen in § 264 Abs. 1 HGB geregelt.
- (d) 0 Für die OHG existiert ein rechtsformspezifisches Gesetz, das weitere Rechnungslegungsvorschriften enthält.
- (e) 0 Eine Steuerberatungs-GmbH muss als freiberufliche Gesellschaft für die Aufstellung ihres Jahresabschlusses nur die §§ 242 bis 263 HGB beachten.

MC 4 Nationale oder internationale Vorschriften für den Jahresabschluss (= Einzelabschluss) bzw. Konzernabschluss.

- (a) x Unternehmer Müller: Jahresabschluss verpflichtend nach HGB.
- (b) 0 Große B-AG (nicht kapitalmarktorientiert): Konzernabschluss verpflichtend nach IFRS.
- (c) 0 Große C-GmbH: Jahresabschluss verpflichtend nach HGB, aber Offenlegung verpflichtend nach IFRS.
- (d) x Große D-AG: Jahresabschluss verpflichtend nach HGB, aber Offenlegung wahlweise nach IFRS oder HGB.
- (e) 0 Große E-AG (kapitalmarktorientiert in der EU): Konzernabschluss wahlweise nach IFRS.

MC 5 Aufstellung des Jahresabschlusses eines Einzelunternehmers

- (a) 0 Die Aufstellungsfrist beträgt drei Monate, kann aber auf sechs Monate verlängert werden, wenn es einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entspricht.
- (b) x Mit der Aufstellung und Unterzeichnung wird der Jahresabschluss verbindlich.
- (c) x Die Offenlegung des Jahresabschlusses wird im HGB nicht verlangt.
- (d) x Die Aufstellungsfrist ist im HGB zeitlich nicht genau festgelegt worden.
- (e) 0 Der Kaufmann kann den Jahresabschluss 01 auch noch nach zwei Jahren aufstellen.

MC 6 Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses großer Aktiengesellschaften

- (a) x Die Aufstellungsfrist beträgt drei Monate.
- (b) 0 Die Feststellungsfrist beträgt drei Monate, kann aber auf sechs Monate verlängert werden, wenn es einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entspricht.
- (c) x Der Jahresabschluss ist festgestellt, wenn der Aufsichtsrat nach seiner Prüfung den Jahresabschluss billigt.
- (d) 0 Die Aufstellungsfrist beträgt drei Monate, kann aber auf sechs Monate verlängert werden, wenn es einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entspricht.
- (e) 0 Die Feststellungsfrist wird im HGB genau festgelegt.

MC 7 Bewertung der A-Aktie, die im AV bilanziert wird. AK der A-Aktie 80 €. Stichtagswerte: Fall a) 40 € (dauernd), Fall b) Stichtagswert 70 € (nicht dauernd).

- (a) 0 Steigt der Wert der Aktie am Stichtag auf 100 €, kann eine Zuschreibung erfolgen.
- (b) 0 Im Fall a) kann am Bilanzstichtag eine Abschreibung erfolgen.
- (c) x Im Fall b) kann am Bilanzstichtag eine Abschreibung erfolgen
- (d) 0 Im Fall a) muss keine Abschreibung vorgenommen werden, wenn der Wert einer anderen Aktie um 60 € steigt und die Gesamtbewertung gewählt wird.
- (e) x Steigt der Wert der Aktie am Stichtag auf 120 €, ist nach dem Realisationsprinzip eine Zuschreibung verboten.

MC 8 Leasing handelsüblicher Maschinen nach BMF-Schreiben.

- (a) 0 Wenn die GMZ 40% der ND beträgt und keine Optionen vorhanden sind, erfolgt die Bilanzierung beim Leasingnehmer.
- (b) 0 Wenn die GMZ 60% der ND beträgt und eine günstige Kaufoption vorliegt, erfolgt die Bilanzierung beim Leasinggeber.
- (c) 0 Eine Kaufoption ist als günstig anzusehen, wenn der Optionspreis 20% unter dem Restbuchwert bei linearer Abschreibung liegt.
- (d) x Wenn die GMZ 70% der ND beträgt und eine günstige Mietverlängerungsoption vorliegt, erfolgt die Bilanzierung beim Leasingnehmer.
- (e) x Wenn die GMZ 60% der ND beträgt und eine ungünstige Kaufoption vorliegt, erfolgt die Bilanzierung beim Leasinggeber.

MC 9 Aussagen zu immateriellen Vermögensgegenständen.

- (a) 0 Wird ein Patent für 800.000 € erworben, hat der Käufer ein Ansatzwahlrecht, wenn er eine langfristige Nutzung in seinem Unternehmen plant.
- (b) x Wird ein Patent im Wert von 800.000 € selbst hergestellt, muss es der Unternehmer aktivieren, wenn eine Veräußerung geplant ist.
- (c) 0 Wird ein Patent für 800.000 € erworben, besteht beim Käufer nur dann eine Ansatzpflicht, wenn eine langfristige Nutzung in seinem Unternehmen geplant ist.
- (d) x Wird ein Patent im Wert von 800.000 € selbst hergestellt, hat der Unternehmer ein Ansatzwahlrecht, wenn eine langfristige Nutzung in seinem Unternehmen geplant ist.
- (e) 0 Wird eine Marke im Wert von 800.000 € selbst hergestellt, hat der Unternehmer ein Ansatzwahlrecht, wenn die langfristige Nutzung in seinem Unternehmen geplant ist.

MC 10 Wenn Unternehmer A (Vermieter) am 1.10.01 die gesamte Miete für Büroräume für die Mietzeit von zwei Jahren im Voraus erhält (24.000 € = 24 x 1.000 €/Monat), gilt beim Vermieter A:

- (a) 0 Ende 01 erscheint ein antizipativer passiver RAP in Höhe von 21.000 € in der Bilanz.
- (b) 0 Ende 02 ist ein transitorischer aktiver RAP von 9.000 € in der Bilanz auszuweisen.
- (c) x In 02 entstehen Umsatzerlöse von 12.000 € in der GuV-Rechnung von A.
- (d) x Ende 02 ist ein transitorischer passiver RAP von 9.000 € in der Bilanz auszuweisen.
- (e) 0 In 01 entstehen Mieterträge (sonstige betr. Erträge) in Höhe von 3.000 € in der GuV.

Hinweise im Lehrbuch GZJA, 1. und 2 Kapitel. Punktvorschlag 1,5 pro richtige Antwort. Für jede falsche Antwort werden 1,5 Punkte abgezogen.

Achten Sie immer genau auf die Begriffe! Bei MC 6 wurde eine große AG zugrunde gelegt, deren Aufstellungsfrist immer drei Monate beträgt. Eine Verlängerung der Frist ist nur bei kleinen KapG möglich. Die Feststellungsfrist wird weder im HGB noch im AktG genau festgelegt.

Aufgabe 2 (Diverse Buchungen– 30 Punkte)

Geben Sie die Buchungen an. Keine formalen Buchungen (Eröffnungs- oder Schlussbilanzkonto bzw. GuV-Konto). Kontenbezeichnungen grundsätzlich laut Gliederungsschemata der Bilanz und GuV-Rechnung großer Kapitalgesellschaften. Sollte keine Buchung auszuführen sein, muss eine kurze Begründung erfolgen. Es gilt: Geschäftsjahr = Kalenderjahr, Anwendung des GKV. Latente Steuern sind nur zu buchen, wenn es die Teilaufgabe verlangt. Dann gilt $s = 30\%$.

- a) Unternehmer A mietet am 1.10.01 für ein Jahr ein Lagergrundstück. Monatlicher Mietbetrag 2.500 €. Die Miete wird vereinbarungsgemäß erst am Ende der Mietzeit (= 30.9.02) vom betr. Bankkonto gezahlt. Buchung Ende 01 und in 02.
- b) Unternehmer B zahlt am 1.9.01 die Kfz-Steuer für betr. Fahrzeuge vom privaten Bankkonto für ein halbes Jahr im Voraus: Gesamtbetrag 10.800 € (gleichmäßige Verteilung auf jeden Monat). Buchung für 01.
- c) Unternehmer C ist LN einer Maschine und muss Ende 01 die Leasingrate von 12.000 € bezahlen. Sie besteht zu 68% aus der Tilgung; der Restbetrag ist Entgelt für Kreditgewährung. Buchen Sie die Zahlung vom betr. Bankkonto.

Lösungen

- a) In 01 sind Aufwendungen für drei Monate entstanden, die in der Bilanz Ende 01 zu einer sonstigen Verbindlichkeit führen. Es handelt sich um einen antizipativen passiven RAP:

Buchung 01: Mietaufwand an sonstige Verbindlichkeiten. 7.500.

Buchung 02: Sonstige Verbindlichkeiten 7.500 und Mietaufwand 22.500 an Bank 30.000.

Hinweise im Lehrbuch GZJA, 2. Kapitel, Thema: Rechnungsabgrenzungsposten. Punktvorschlag 2,5

- b) Die Bezahlung vom privaten Bankkonto führt zu einer Einlage. Auf 01 entfallen 4/6 und auf 02 noch 2/6 des Gesamtbetrags.

Buchung 01: Steueraufwand 7.200 und aktiver RAP 3.600 an Privatkonto 10.800 (es könnte auch das Konto "Steuern vom Einkommen und Ertrag" verwendet werden).

Hinweise im Lehrbuch GZJA, 2. Kapitel, Thema: Rechnungsabgrenzungsposten. Punktvorschlag 2,5

- c) Buchung 01: Leasingaufwand 3.840 und Leasingverb. 8.160 an Bank 12.000.

Hinweise im Lehrbuch GZJA, 2. Kapitel, Thema: Leasing. Punktvorschlag 2

- d) Unternehmer D erzielt in 01 einen vorläufigen handelsrechtlichen Gewinn von 68.260 €. Aus steuerlicher Sicht sind 4.760 € wieder zuzurechnen. Buchen Sie die Gewerbesteuer für 01 beim Hebesatz von 420%.
- e) Unternehmer E erhält in 01 die Dividende für einige langfristig angelegte Aktien. Dem betr. Bankkonto werden 31.217 € nach Steuern gutgeschrieben. Buchen Sie den Zahlungseingang.
- f) Unternehmer F erhält in 02 seinen Einkommensteuerbescheid für 01. F muss 6.800 € bezahlen, die er von seinem privaten Bankkonto überweist.

Lösungen

- d) Berechnung der GewSt für 01:

Gewerbeertrag: $68.260 \text{ €} + 4.760 \text{ €} = 73.020 \text{ €}$.

Abrundung und Abzug des Freibetrags: 48.500 €.

Gewerbesteuer: $4,2 \times 0,035 \times 48.500 \text{ €} = 7.129,5 \text{ €}$.

Buchung 01: Steueraufwand an Steuerrückstellung 7.129,5 €. **Punktorschlag 3,5**

Hinweise im Lehrbuch GZJA, 2. Kapitel, Thema: Steuerrückstellungen.

- e) Die Bankgutschrift wurde um die KapSt (mit Solidaritätszuschlag) vermindert. Daher muss eine Hochrechnung erfolgen: $31.217 \text{ €} / (1 - 0,26375) = 42.400 \text{ €}$. Die einbehaltene Steuer wird auf die private Einkommensteuer angerechnet, sodass insoweit eine Entnahme vorliegt (Buchung über Privatkonto).

Buchung: Bank 31.217 und Privatkonto 11.183 an Erträge anderer Wertpapiere 42.400.

Hinweise im Lehrbuch GZJA, 5. Kapitel, Seite 162-163. **Punktorschlag 2**

- f) Die Einkommensteuer ist eine private Steuer, da sie nicht den Betrieb betrifft. Besteuert die Einkommenserzielung natürlicher Personen. Da die Bezahlung vom privaten Bankkonto erfolgt, handelt es sich um einen rein privaten Vorgang.

Keine Buchung in 02 **Punktorschlag 1,5 (mit kurzer Begründung)**

Hinweise im Lehrbuch GZJA, 2. Kapitel, Thema: Steuerrückstellungen.

- g) Die große G-GmbH entwickelt vom 1.5. bis 31.12.01 ein neues technisches Verfahren (monatlicher Aufwand 120.000 €). Ein Ansatz erfolgt und die Abschreibung beginnt ab 02, wobei eine Nutzungsdauer von zehn Jahren gilt (lineare Methode). Wie lauten die Buchungen in 01 und 02 mit latenten Steuern?
- h) Die große H-GmbH schließt am 1.12.01 einen Kaufvertrag über Rohstoffe ab: 150.000 € zzgl. 19% USt. Der Stichtagswert beträgt 116.000 €. Die Lieferung erfolgt Ende Jan. 02. Wie ist Ende 01 mit latenten Steuern zu buchen?
- i) Unternehmer I erwirbt am 1.7.01 ein neues betr. Notebook für 1.800 € zzgl. 19% USt. Nutzungsdauer drei Jahre, gleichmäßige Wertminderung. Hoher Aufwand in Handels- und Steuerbilanz in 01 gewünscht. Wie wird in 01 gebucht?

Lösungen

- g) Ansatzwahlrecht für selbst geschaffene immaterielle VG des AV. Wahlrecht wird genutzt. Es entstehen passive latente Steuern, da im Steuerrecht ein Ansatzverbot gilt.

Buchung 01: Selbst geschaffene RuW an andere aktivierte Eigenleistungen 960.000.

Latente Steuer: Latenter Steueraufwand an passive latente Steuer 288.000.

Abschreibungsbetrag 96.000 €. Auflösung latenter Steuern mit 28.800 €.

Buchung 02: Abschr. auf immaterielle VG an selbst geschaffene RuW 96.000.

Passive latente Steuer an latenter Steuerertrag 28.800.

Hinweise im Lehrbuch GZJA, 2. Kapitel, Thema: Ansatz immaterieller Vermögensgegenstände und 4. Kapitel, Thema: latente Steuern. **Punktvorschlag 6 (pro Buchung 1,5)**

- h) Es liegt ein schwebendes Geschäft vor, aus dem ein Verlust von 34.000 € droht. In der Handelsbilanz besteht eine Rückstellungspflicht, im Steuerrecht ein Verbot. Daraus resultiert eine aktive latente Steuer.

Sonst. betr. Aufwand an Drohverlustrückstellung 34.000.

Aktive latente Steuer an latenter Steuerertrag 10.200. **Punktvorschlag 2,5**

Hinweise im Lehrbuch GZJA, 2. Kapitel, Thema: Rückstellung und 4. Kapitel, Thema: latente Steuern.

- i) Grundsätzliche Abschreibung über drei Jahre. Aber es besteht ein Wahlrecht zur planmäßigen Abschreibung über ein Jahr nach dem BMF-Schreiben über die verkürzte Nutzungsdauer digitaler Medien (Hard- und Software). Da ein hoher Aufwand in 01 verlangt wird, ist das Wahlrecht anzuwenden.

Hinweis: Es handelt sich nicht um eine Sofortabschreibung von GWG, da die Betragsgrenzen in § 6 Abs. 2 EStG überschritten sind.

BGA 1.800 und Vorsteuer 342 an Bank 2.142.

Abschr. auf BGA an BGA 1.800. **Punktvorschlag 2,5**

Hinweise im Lehrbuch GZJA, 3. Kapitel, Thema: Bewertung einzelner Posten (immaterieller Vermögensgegenstände).

- j) Die J-GmbH liefert am 1.12.01 Waren an einen amerikanischen Abnehmer, sodass eine Forderung von 80.000 US-Dollar entsteht (1 US-Dollar = 0,8 Euro). Am 31.12.01 beträgt der Wechselkurs: 1 US-Dollar = 0,9 Euro (marktbedingte Änderung). Die Forderung wird Ende Januar 02 bezahlt. Wie wird am 31.12.01 mit latenten Steuern gebucht (ohne USt)?
- k) Die K-GmbH erhält am 1.12.01 einen Kredit von ihrem amerikanischen Lieferanten, der eine Laufzeit von drei Jahren hat. Betrag: 200.000 US-Dollar, Kurs am 1.12.01: 1 US-Dollar = 0,9 Euro. Kurs 31.12.01: 1 US-Dollar = 1,02 Euro (marktbedingte Änderung). Zinsen werden vernachlässigt. Wie wird am 31.12.01 mit latenten Steuern gebucht?

Lösungen

- j) Ende 01 ist eine kurzfristige FW-Forderung gegeben, da die RLZ unter einem Jahr liegt. Wechselkurs steigt, so dass am Stichtag ein Ertrag von 8.000 € ($0,1 \times 80.000$ €) entsteht. Im Steuerrecht ist keine Bewertung über AK möglich; somit entstehen passive latente Steuern.

Fremdwährungsforderung des UV an sonstige betr. Erträge 8.000.

Latenter Steueraufwand an passive latente Steuer 2.400. **Punktvorschlag 2,5**

Hinweise im Lehrbuch GZJA, 3. Kapitel, Thema: Währungsumrechnung und 4. Kapitel, Thema: latente Steuern.

- k) Ende 01 ist eine langfristige FW-Verbindlichkeit gegeben, da die RLZ über einem Jahr liegt. Wechselkurs steigt, so dass am Stichtag ein Aufwand von 24.000 € ($0,12 \times 200.000$ €) entsteht. Handelsrechtliche Zuschreibungspflicht nach Höchstwertprinzip (siehe 1. Kapitel). Im Steuerrecht ist keine Zuschreibung möglich, da keine dauernde Werterhöhung vorliegt. Es entsteht eine aktive latente Steuer.

Sonstiger betr. Aufwand an Fremdwährungsverbindlichkeit 24.000.

Aktive latente Steuer an latenter Steuerertrag 7.200. **Punktvorschlag 2,5**

Hinweise im Lehrbuch GZJA, 3. Kapitel, Thema: Währungsumrechnung und 4. Kapitel, Thema: latente Steuern.

Aufgabe 3 (Diverse Bilanzierungen bei Kapitalgesellschaften – 15 Punkte)

Die Teilaufgaben sind unabhängig voneinander. Es gilt: Geschäftsjahr = Kalenderjahr. Latente Steuern sind nur zu berücksichtigen, wenn der Sachverhalt darauf hinweist (Steuersatz 30% für Ertragsteuern).

- a) Die A-AG weist ein Grundkapital von 5 Mio. € auf. Ende 01 weist die gesetzliche Rücklage einen Betrag von 490.000 € auf. In 02 wird einen Jahresüberschuss von 560.000 €. Der Vorstand will 40% des möglichen Betrags thesaurieren. Wie hoch ist der Bilanzgewinn Ende 02?
- b) Die B-GmbH wird Mitte 01 mit einem Stammkapital von 80.000 € gegründet. Sie erzielt in 01 einen Jahresüberschuss von 84.000 €. In 02 wird die Hälfte dieses Betrags ausgeschüttet und der Rest thesauriert. Ende 02 entsteht ein Verlust von -100.000 € vor Steuern. Es ist ein Verlustrücktrag bei allen Ertragsteuern möglich, so dass sich eine entsprechende Steuererstattung ergibt. Erstellen Sie mit diesen Daten eine formal korrekte Bilanz Ende 02 (Aktivseite: Div. VG).

Lösungen:

- a) Die gesetzliche Rücklage ist grds. mit 5% des JÜ zu dotieren, d.h. 28.000 €. Aber da die Rücklage bereits 490.000 € beträgt, müssen nur noch 10.000 € eingestellt werden, um das Maximum von 500.000 € (1/10 des Grundkapitals) zu erhalten. Da der Vorstand 40% thesaurieren will, muss der Bilanzgewinn umgekehrt 60% betragen: $BG = 0,6 \times (JÜ - 10.000) = 330.000 \text{ €}$. **Punktorschlag 3**

Hinweise im Lehrbuch GZJA, 4. Kapitel, Thema: Formen des Erfolgsausweises.

- b) Gezeichnetes Kapital ist 80.000 €. Der Jahresüberschuss 01 beträgt 84.000 €, von dem die Hälfte in 02 in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt wird.

Der Verlust von -100.000 € wird aus steuerlicher Sicht in die Vorperiode 01 zurückgetragen, in der ein Gewinn von 120.000 € vor Steuern erzielt wurde. Damit ist ein voller Verlustrücktrag möglich und es ergibt sich eine Steuererstattung von 30.000 €. Der Jahresfehlbetrag 02 ist -70.000 € (-100.000 € + 30.000 €). Er muss mit negativem Vorzeichen in der Bilanz erscheinen, da beim Erfolgsausweis vor Ergebnisverwendung der Erfolg der GuV-Rechnung direkt in die Bilanz übernommen wird. **Punktorschlag 4**

Aktiva	Bilanz der B-GmbH zum 31.12.02		Passiva
Diverse VG	52.000	Gezeichnetes Kapital	80.000
		Andere Gewinnrücklagen	42.000
		Jahresfehlbetrag	-70.000
	<u>52.000</u>		<u>52.000</u>

Hinweise im Lehrbuch GZJA, 4. Kapitel, Thema: Formen des Erfolgsausweises.

- c) Die C-UG haftungsbeschränkt hat ein Stammkapital von 8.000 €. Ende 01 hat die Pflichtrücklage einen Wert von 12.400 €. In 02 wird ein Gewinn vor Steuern von 60.000 € erzielt. Geben Sie alle Posten der Passivseite Ende 02 an (Bezeichnung, Betrag, Reihenfolge).
- d) Die große D-GmbH aktiviert am 1.7.02 ein selbst geschaffenes Patent mit Herstellungskosten von 1,2 Mio. € (ND 8 Jahre, lineare Verteilung). Welcher Effekt ergibt sich am Bilanzstichtag im Hinblick auf die möglichen Ausschüttungen?

Lösung:

- c) Das Stammkapital wird als gezeichnetes Kapital ausgewiesen. Der Jahresüberschuss ist 42.000 € ($0,7 \times 60.000$ €; Steuerrückstellung 18.000 €). Vom Jahresüberschuss werden 25% in die gesetzliche Rücklage (= Pflichtrücklage) eingestellt.
Stand Ende 02: 12.400 € + $0,25 \times 42.000$ € = 22.900 €.
Bilanzgewinn: $0,75 \times 42.000$ € = 31.500 €. **Punktvorschlag 4**

Aktiva	Bilanz der C-UG haftungsbeschränkt 31.12.02	Passiva
Diverse	Gezeichnetes Kapital	8.000
Vermögensgegenstände	Gesetzliche Rücklage	22.900
	Bilanzgewinn	31.500
	Steuerrückstellung	18.000
		<u>80.400</u>

Hinweise im Lehrbuch GZJA, 4. Kapitel, Thema: Zweck und Aufgaben des Jahresabschlusses.

- d) Nach § 268 Abs. 8 HGB muss der Nettobetrag des aktivierten Patents (= Buchwert abzgl. passiver latenter Steuern) nach Vornahme von Ausschüttungen durch frei verfügbare Rücklagen (= andere Gewinnrücklagen) gedeckt sein.
Buchwert Patent 31.12.02: 1.125.000 €.
Zugehörige passive latente Steuern: 337.500 €.
Nettobetrag 787.500 €.
Die anderen GRL müssen mindestens diesen Betrag aufweisen, um Ausschüttungen vornehmen zu können. **Punktvorschlag 4**

Hinweise im Lehrbuch GZJA, 4. Kapitel, Thema: Aktivposten mit Ausschüttungssperre.

Aufgabe 4 (Diverse Bilanzierungen beim Einzelunternehmer - 15 Punkte)

Die Teilaufgaben sind unabhängig voneinander. Es gilt: Geschäftsjahr = Kalenderjahr.

- a) Ende 01 ist der Wert einer Altersversorgungsverpflichtung 880.000 €. Die in 01 zur Absicherung erworbenen Aktien weisen AK von 850.000 € auf; ihr Zeitwert beträgt Ende 01 895.000 €. Wie erfolgt der Bilanzausweis Ende 01, wenn die Voraussetzungen nach § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB erfüllt sind?
- b) Am 1.4.01 ist eine langfristige Rückstellung zu bilden: Geschätzter Betrag zu diesem Zeitpunkt: 800.000 €, Laufzeit zehn Jahre, Zinssatz 4,2%, ratiertliche Zuführung. Wie erfolgt die Bewertung Ende 01? Welche zwei Effekte sind Ende 01 zu beachten? Berechnung Sie den Abzinsungsfaktor vereinfachend nach dem Schema $(1 + i)^{-n}$ (n = Restlaufzeit). Angabe des Werts auf drei Nachkommastellen.

Lösung:

- a) Bewertung der Aktien nach § 253 Abs. 1 Satz 4 HGB zum beizulegenden Zeitwert, also Ende 01 mit 895.000 €. Das Realisationsprinzip ist nicht zu beachten.
Ausweis: Auf der Aktivseite wird ein aktiver UB aus der Vermögensverrechnung von 15.000 € ausgewiesen. Vom Wert der Aktien wird der Wert der Pensionsrückstellung abgezogen; es besteht eine Saldierungspflicht. **Punktorschlag 3**

Hinweise im Lehrbuch GZJA, 3. Kapitel, Thema: Beizulegender Zeitwert.

- b) Ende 01 beträgt die Restlaufzeit 9 Jahre und 3 Monate, also 9,25 Jahre.
Erster Effekt: Nominelle Zuführung 60.000 € (9/12 von 80.000 €); sonstiger betr. Aufwand.
Zweiter Effekt: Abzinsung, woraus sich ein Zinsertrag von 19.020 € ergibt.

Abzinsungsfaktor $1,042^{-9,25} = 0,683$

Barwert Ende 01: 60.000 € x 0,683 = 40.980 €. **Punktorschlag 4**

Hinweise im Lehrbuch GZJA, 3. Kapitel, Thema: Erfüllungsbetrag (dort wird allerdings die Methodik des BMF-Schreibens erläutert, die etwas komplizierter ist).

- c) Unternehmer C schließt einen Leasingvertrag über eine handelsübliche Maschine ab, der am 1.1.02 beginnt. Es gilt: GMZ 8 Jahre, AK der Maschine 375.000 €, ND 15 Jahre, jährlich nachschüssige Leasingrate 50.000 €, Kaufoption am Ende der GMZ für 140.000 €.
- ca) Prüfen Sie, wer die Maschine bilanzieren muss.
 - cb) Wie wird Anfang und Ende 02 bilanziert?
 - cc) Stellen Sie den Ansatz zur Berechnung des internen Zinses nach der Barwertvergleichsmethode auf.

Lösung:

- ca) Bilanzierung: Die GMZ beträgt 0,5333 der ND (8/15), damit zwischen 40% und 90%. Entscheidend ist die Kaufoption: Restwert der Maschine bei linearer Abschreibung 175.000 € (7/8 x 375.000 €), Kaufpreis 140.000 €; somit ist die Ausübung für den LN günstig und er wird sie ausüben. Daher Bilanzierung beim LN. **Punktvorschlag 2**
- cb) Bewertung Anfang 02: Maschine 375.000 – Leasingverbindlichkeit 375.000.
Bewertung Ende 02:

Bilanzbild 31.12.02

Maschine	350.000	Leasingverbindlichkeit	355.555,52
----------	---------	------------------------	------------

Berechnung der Leasingverbindlichkeit: Zinsanteil in Leasingrate ist $8 \times 694,44 = 5.555,52$. Damit Tilgungsanteil: 19.444,48 € (25.000 € - 5.555,52 €). Verbindlichkeit Ende 02: 355.555,52 (375.000 - 19.444,48).

Zinsstaffelmethode: Summe der Leasingraten in GMZ: 400.000 € (8 x 50.000 €). Die Zinsen sind somit 25.000 €. Die Summe der Jahresziffern ist 36 (8 x 9/2). Somit ergibt sich ein Degressionsbetrag von 694,44 € (25.000 € / 36). **Punktvorschlag 4**

- cc) Der Interne Zinssatz ergibt sich durch Gleichsetzung der Anschaffungskosten des Leasingobjekts und des Barwerts der Leasingraten in der GMZ (8 Jahre zu je 50.000 €). In Tausend Euro: $375 = 50/(1+i) + 50/(1+i)^2 + \dots + 50/(1+i)^8 -$ **Punktvorschlag 2**

Hinweise im Lehrbuch GZJA, 2. Kapitel, Thema: Leasing.